

**Beschlussentwurf**

Der Rat schlägt der Hauptversammlung (HV) der RheinEnergie AG folgende 8 Mitglieder zur Wahl in den Aufsichtsrat vor:

.....  
(Gem. § 113 Abs. 2 GO NW den Oberbürgermeister bzw. ein von ihm vorgeschlagener Bediensteter der Stadt Köln)

.....

.....	.....
.....	.....
.....	.....
.....	

Die Benennung gilt für die Wahlzeit des Rates, verlängert sich jedoch bis zu dem Zeitpunkt, zu dem die HV aufgrund der Vorschläge des Rates neue Aufsichtsratsmitglieder bestellen kann. Sie endet in jedem Fall mit dem Ausscheiden aus dem für die Mitgliedschaft maßgeblichen Amt oder Organ. Bei dem Oberbürgermeister bzw. der/dem von ihm vorgeschlagenen Bediensteten der Stadt Köln ist dies das Dienstverhältnis zur Stadt Köln, bei den anderen benannten Aufsichtsratsmitgliedern ist dies die Mitgliedschaft im Rat der Stadt Köln oder in einem seiner Ausschüsse, sofern zum Zeitpunkt der Benennung eine Mitgliedschaft in einem dieser Gremien bestanden hat.